

BOKU

A-1180 Wien, Gregor Mendel-Straße 33

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst
Abt. I/B/5A

Universität für Bodenkultur Wien
Der Rektor

Bankgasse 9
1010 Wien

GESETZENTWURF
Zl.-GE/19.....
Datum: 16. JAN. 1996
Verfollt: 16.1.96

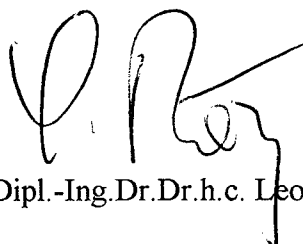
Datum 12.1.1996
Geschäftszahl 450.24/4-96
Sb: Diem

**Betrifft: Stellungnahmen der Universität für Bodenkultur Wien, Entwurf eines
Bundesgesetzes über Studien an Univeristäten (UniStG) - Nachtrag**

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 4.1.1996 (GZ 450.24 / 1 - 96) darf die Universität für Bodenkultur in der Anlage (n, o) folgende Nachträge zum oben genannten Betreff übermitteln:

- Stellungnahme der Studienkommission Landwirtschaft
- Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Boku

Mit freundlichen Grüßen



O.Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.Dr.h.c. Leopold März

Beilage: Anlage n, o

Kopie: Präsidium des Nationalrates
UD / Kanzlei

12

Universität für Bodenkultur Wien

Studienkommission Landwirtschaft

Stellungnahme zum Entwurf des UniStG

Kritikpunkte:

U50.24/2-96

§3 Einrichtung von Studien:

(3) 1 bis 3: Lediglich **Anhörungsrecht** der Universitäten, gleichwertig den Interessenvertretungen (= in der Folge den politischen Parteien) (3.). Sollen Studien nach dem Modell der Sozialpartnerschaft eingerichtet werden? Die in den Erläuterungen beschworene Transparenz erscheint nicht gesichert!

Die Willensbildung an der betroffenen Universität muß mehr Gewicht haben als jene z.B. regionaler Interessenvertretungen!((3)3.). Die Anhörung der Universitäten sollte wenigstens **vor** der Durchführung der Erhebungen erfolgen und nicht erst zu den Ergebnissen der Erhebung! Dieser Punkt erscheint insbesondere im Falle der Auffassung von Studien kritisch und ist in der vorgeschlagenen Form nicht zu akzeptieren!

§4 Verwendungsprofil:

Grundsätzlich positiv, daß die Studienkommission in der Vorbereitung eines Studienplanes versuchen muß, ein zukünftiges Verwendungsprofil zu erarbeiten und daß dieses von Zeit zu Zeit evaluiert werden muß.

(2) 1 ...Anhörung der Verteter der Wirtschaft (..Sozialpartner).... ist in dieser Form vielleicht auf Fachhochschulen anwendbar (Marktorientierung..), aber nicht generell auf Universitäten! Es muß den Studienkommissionen freigestellt sein, wen und welche Organisationen für die Erarbeitung des Verwendungsprofils heranzuziehen sie als sinnvoll erachten.

Die Überbetonung der Rolle der Wirtschaft und der Interessenvertretungen wird von der Studienkommission einhellig abgelehnt!

Es gibt keinen Hinweis darauf, wer die Kosten der Erarbeitung des Verwendungsprofils und dessen Evaluierung tragen soll!

§5 (2) Begutachtungsverfahren:

"Insbesondere sind die ... **Berufs- und Interessenvertretungen** anzuhören..": **Die ständige Festlegung auf die Anhörung der Interessenvertretungen ist strikt abzulehnen! (Einhellige Meinung der Studienkommission).**

Was sind "**geringfügige Änderungen**"? (Entfall des Begutachtungsverfahrens).

§7 Untersagung des Studienplanes:

1. ".. von einem **unzuständigen Organ** herrührt": Die Studienkommission **ist** zuständig für den Beschluß des Studienplanes (§5). Was ist dann ein unzuständiges Organ?

4. **"..wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist..":** Welcher Maßstab gilt für die Durchführbarkeit? Aufgrund dieser allgemeinen Formulierung dieses Punktes könnte jeder Studienplan, der Mehrkosten verursacht, und möge er noch so gut vorbereitet sein und noch so wichtig für die Entwicklung einer Universität sein, untersagt werden, und zwar ohne jede Transparenz für die Universität! Eine Bestimmung, welche zu größtmöglicher Sparsamkeit verpflichtet, wäre dagegen akzeptabel.

5. **".. wegen der organisatorischen Auswirkungen die Universität ... an der Erfüllung ihrer Aufgaben hindert":** Ob eine Universität oder einzelne Organisationseinheiten durch einen neuen Studienplan an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert werden oder nicht, kann die Universität selbst am besten entscheiden. Dieser Punkt müßte in der Begutachtungsphase von der Universität selbst geklärt werden.

§8.(2): Die Gestaltungsfreiheit in den Übergangsbestimmungen wird von der Kommission ausdrücklich begrüßt!

§11 (1): Rechte der Studierenden:

Es fehlt die individuelle Gestaltungsmöglichkeit durch **Fächertausch** im Bereich der Kern- und Schwerpunktfächer. Diese ist für breitgefächerte Studien wie jener der Bodenkultur unabdingbar.

§14(3): Fünf Jahre nach der dritten Nichtverlängerung ist eine neuerliche Zulassung "unter Verlust aller im bisherigen Studium abgelegten Prüfungen..." zulässig: Dies steht der Intention nach im Widerspruch zu §8.(2), worin sicherzustellen ist, daß bereits abgelegte Prüfungen für den Studienabschluß verwertbar bleiben. Es muß zumindest der Weg eines Anrechnungsverfahrens möglich sein. Die harte Regelung des Verlustes aller abgelegten Prüfungen wird einhellig abgelehnt!

§14(4)... letzter Satz: "Alle übrigen Fremden dürfen nur dann zugelassen werden, wenn ausreichend Studienplätze zu Verfügung stehen."

Dies entspricht zwar der derzeitigen Regelung, die Studienkommission ist jedoch unglücklich darüber!

§16.(2): Zuerkennung der besonderen Universitätsreife aufgrund persönlicher Nahebe-ziehungen zu Österreich...

Dieser Punkt wird als problematisch gesehen, da für die Zuerkennung keinerlei Qualifikationsanforderung oder Bezug zum angestrebten Studium zählen soll, sondern nur die Nahebeziehung zu Österreich!

§27.(1): Die Festlegung der zeitlichen Verteilung der Unterrichtswochen und der Ferien durch den BM wird einhellig strikt abgelehnt!

§28.(2): Die hier angeführten Anforderungen an Universitätslehrer sind nicht generell erfüllbar, da dies nicht nur vom guten Willen, sondern vor allem auch von den personellen, räumlichen und finanziellen Ressourcen abhängt, worauf der einzelne Universitätslehrer kaum Einfluß hat.

§30.(2): Die Anrechnung außeruniversitärer Forschungstätigkeit wird als problematisch angesehen, wenn nicht klarer Qualitätskriterien formuliert werden!

§32.(1): Es müßte klarer formuliert werden, ob ein individueller Studienplan von Beginn des Studiums an festgelegt werden muß oder ob auch mit einem Regelstudium begonnen werden kann und später der Umstieg auf einen individuellen Studienplan erfolgen kann.

§32.(2): Die Untergrenze von 100 Wochenstunden erscheint für ein individuelles Studium im Bereich der Ingenieur-Studien zu niedrig angesetzt!

§32.(3): Es geht aus diesem Absatz nicht klar hervor, ob der Rektor auch fachliche Inhalte zu überprüfen hat. Wenn nicht, würde dies als Mangel angesehen. Die bisherige Regelung der fachlichen Vorprüfung durch den (die) Vorsitzenden der tangierten Studienkommission(en) hat letztlich eine beratende, unterstützende Funktion, welche man dem Studenten dann vorenthalten würde. Es besteht die Gefahr der Abwertung der individuellen Studien mit zweifelhaften Berufsaussichten der Absolventen.

§§37 - 40: Einteilung der Fächer:

"Freifächer" entsprechend dem AHSTG scheinen nicht auf. Sollen alle derzeitigen Freifächer zu "freien Wahlfächern" werden?

§39(2): " .. Schwerpunktfächer, aus denen der Studierende wählen kann": Es sollte klar ausgedrückt werden, ob damit "**Studienzweige**" im Sinne des AHSTG eingerichtet werden können. Sollte die Einrichtung von Studienzweigen nicht möglich sein (was den Erläuterungen zu entnehmen ist), wäre dies ein schwerer Mangel dieses Gesetzes: Im Falle des Studiums der Landwirtschaft wäre eine Einheitsausbildung mit der Begrenzung auf 210 Wochenstunden auf dem derzeitigen Ausbildungsniveau nicht durchführbar. Wenn die Erhebung von Verwendungsprofilen und die Durchführung von Evaluierungen zwingend vorgesehen sind, dann muß auch der Spielraum geschaffen werden, aus den Ergebnissen die Konsequenzen zu ziehen, und diese können durchaus auch in Richtung Spezialisierung weisen.

Die Studienkommission ist einhellig der Meinung, daß die Möglichkeit der Einrichtung von Studienzweigen beibehalten werden muß. Eine un-spezialisierte Ausbildung zum "Landwirt" würde die Berufsmöglichkeiten der Absolventen auf dem europäischen Arbeitsmarkt stark einschränken. Die Vereinfachung des Studienrechtes sollte doch kein höherwertiges Ziel sein können als die Qualität der Ausbildung!

Die Kommission mußte leider auch feststellen, daß die Bearbeiter dieses Entwurfes mit den Besonderheiten technischer Studien und insbesondere mit jenen der Bodenkultur nicht sehr vertraut zu sein scheinen. Dies sollte nachgeholt werden!

§40 : Freie Wahlfächer:

Die Einführung eines österreichweiten Einheits-Wahlfachkataloges erscheint problematisch: Dies würde wahrscheinlich dazu führen, daß sich Studienpläne jeweils nur an der gesetzlichen Mindeststundenzahl von 20 Wochenstunden orientieren. Je größer die Wahlfreiheit, desto weniger relevant würden alle erhobenen Verwendungsprofile! Die auf den ersten Blick vergrößerte Freiheit würde für mehrere Studien in der Praxis letztlich eher zurück in Starrheit und "Verschulung" führen. Zum Beispiel des Landwirtschafts-Studiums: Je nach Studienzweig sind derzeit 46 bis 58 Wochenstunden an Wahlfächern vorgeschrieben. Bei Einführung eines völlig unspezifischen Wahlfachkataloges wäre dieser hohe Anteil an Wahlfächern wohl nicht mehr zu verantworten. Die Anzahl der Wahlfächer müßte reduziert und die Zahl der Pflichtfächer erhöht werden, soll das Ausbildungsniveau gehalten werden.

Es sollten für Studienrichtungen spezifische Wahlfachkataloge festgelegt werden können, aus denen grundsätzlich zu wählen ist. Die Einbeziehung von Fächern aus dem gesamtösterreichischen Angebot kann durchaus erleichtert werden, sie sollte jedoch nicht ganz ohne Kontrolle durch die Studienkommission oder den Vorsitzenden der Studienkommission erfolgen können.

Unter den im Entwurf vorgesehenen Bedingungen hält die Kommission auch die Untergrenze von 20 Wochenstunden aus dem allgemeinen Wahlfach-katalog für zu hoch!

§45 (1): Beurteilungen:

Dreistufige Notenskala: Meinungen in der Kommission geteilt:

Für die dreistufige Notenskala: Vereinfachung für Prüfer; Spitzenleistungen würden stärker "belohnt"; vom Beurteilungsvorgang her eher realitätsgerecht

Gegen die dreistufige Notenskala: Weniger Leistungsanreiz; internationale Vergleichbarkeit der Studienerfolge problematisch

"Die Beurteilung mit "nicht bestanden" ist auf dem Zeugnis zu begründen": Praktisch undurchführbar! Eine Begründung könnte aus technischen Gründen nur sehr verkürzt und daher mit wenig Aussagewert auf einem Zeugnis untergebracht werden. Wozu also?

"Die Berufung gegen eine Beurteilung ist unzulässig": Wird einhellig abgelehnt: Erfahrungen in Deutschland z.B. sprechen dafür, daß die Gefahr des Mißbrauches gering ist!

§46.(3): Die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Arbeit fünfmal einzureichen, erscheint **nicht zweckmäßig.**

§62 (3): Rechtsschutz bei Prüfungen:

Aufhebung einer nicht bestanden Prüfung wegen schwerer Mängel in Aufgabenstellung oder Abwicklung: Grundsätzlich positiv zu sehen.

Bedenken: Gefahr des Mißbrauches, wenn keine klareren Bestimmungen über die Abwicklung von Prüfungen bestehen als in §60 angeführt.

§63.(1): Ob eine Diplomarbeit als Hausarbeit oder als Institutsarbeit angefertigt wird, ist unerheblich!

§63 (3): Begutachtung von Diplomarbeiten durch nichthabilitierte Assistenten:

Meinungen in der Kommission geteilt:

Gegen die Beurteilungsbefugnis Nichthabituierter: Abwertung der Habilitation; Gefahr des Niveauverlustes

Für die Beurteilungsbefugnis Nichthabituierter: Entspricht eher der Realität, da ein Großteil von Diplomarbeiten de facto von Nichthabituerten Assistenten betreut wird. Die Einschränkung " ..mit Doktorat...für das Fach der Dissertation.." wird jedoch als unbedingt notwendig angesehen.

Anlage 1: Aufbaustudien:

Das Aufbaustudium "Technischer Umweltschutz" wird nicht weitergeführt. Es wird auf die Rolle der Universitätslehrgänge in der Weiterbildung der Absolventen verwiesen.

In der Kommission wurde dieser Punkt nicht für sehr gravierend gehalten.

Anlage 2: Doktoratsstudien:

Die Diplomstudien der Bodenkultur gehören zu den ingenieurwissenschaftlichen Studien (Anlage 1). Für diese ist ein Doktoratsstudium (4 Semester) mit dem Abschluß "Dr.-Ing." vorgesehen. Das **Doktorat der Bodenkultur ("Dr.nat.techn.")** würde es demnach nicht mehr geben. Die Begründung, daß sich aus der neuen Systematik der Diplomstudien für die ingenieurwissenschaftlichen Studien zwingend ein einheitliches Doktorat ableiten müsse, ist nicht verständlich. Dem besonderen Charakter der Studien der Bodenkultur würde jedenfalls der bisherige Titel "Dr.nat.techn" besser entsprechen. **Die Kommission lehnt einhellig die Streichung des speziellen Doktorats der Bodenkultur ("Dr.nat.techn.") ab.**

Wien, 04.01.1996

Der Vorsitzende der
Studienkommission Landwirtschaft



(WEINGARTMANN)

→ UN (Rechtlichkeit) →
Wiederholung!

Stellungnahme zum Entwurf eines

Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

Wien, 11. Dezember 1995

HochschülerInnenschaft an der
Universität für Bodenkultur

Peter Jordan-Straße 76
1190 Wien

Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG)

Allgemeine Vorbemerkungen

Mit Bedauern wird festgestellt, daß im vorliegenden Entwurf keinerlei leitende Grundsätze und Ziele, die dieses Gesetz verfolgen soll, formuliert sind. Diese wären zwar auf einem allgemeinen Niveau gehalten, bilden aber trotzdem die Richtschnur, an der sich das Bundesministerium, die Universität und ihre Organe zu orientieren haben. Nur so ist es zu verhindern, daß eine kurzfristige Machtkonstellation (jeder Art) die Universität für ihre Ziele vereinnahmt.

Auch wenn die leitenden Grundsätze und Ziele im UOG 1993 formuliert sind, halten wir es für notwendig, sie auch diesem Gesetz explizit zugrunde zu legen.

Weiters fehlt eine Ausformulierung der Rechte und Pflichten der Lehrenden und der Studierenden, die geeignet wäre, bildungspolitisch nicht hinter das AHStG zurückzufallen.

Wir fordern deshalb die Aufnahme leitender Grundsätze und Ziele sowie die Ausformulierung der Rechte und Pflichten der Lehrenden und der Studierenden, wie sie im AHStG formuliert sind.

1. TEIL: GELTUNGSBEREICH UND RECHTSQUELLEN

§1 (Geltungsbereich)

Abs. 3: Wir fordern die Streichung dieses Absatzes und stattdessen die durchgehende männliche und weibliche Formulierung bzw. geschlechtsneutrale Schreibweise.

§2 (Aufzählung der Diplom- und Doktoratsstudien)

Die Einrichtung von Studienversuchen stellt ein vereinfachtes Verfahren zur vorläufigen Einrichtung von Studienrichtungen und deren Evaluierung dar. Diese Möglichkeit vermissen wir im vorliegenden Entwurf.

Die Einrichtung von Studiengängen schafft für Studierende eine weitere Freiheit im Studium, sie sollte deshalb weiter ins Auge gefaßt werden.

§3 (Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien)

Abs. 1: Wir begrüßen die Möglichkeit der Einrichtung von Studien als Fernstudien. Problematisch sehen wir die alleinige Kompetenz des Bundesministers bei der Einrichtung und Auflassung von Studien. Es fehlen Kontroll- und Aufsichtsregelungen.

Abs. 2: Diese Erhebung berücksichtigt ausschließlich quantitative Faktoren, die darüberhinaus nur die Nachfrage- und Angebotssituation betreffen. Universitätspolitische und gesellschaftliche Ziele fehlen vollständig. Dies zeigt die alleinige Orientierung am Arbeitsmarkt, die wir bildungspolitisch für äußerst problematisch halten.

Abs. 3: Nicht nur das Ergebnis, sondern auch die Erhebungsunterlagen und die

Entscheidungsbegründung sind zwingend einer Begutachtung zu unterziehen. Als weitere Begutachtungsinstanz schlagen wir die Österreichische HochschülerInnenschaft vor, die in diesen Fragen die Interessen der Studierenden vertritt.

Das Ergebnis der Erhebungen ist dem Gesetzgeber und anderen maßgeblichen Stellen (Universität, ÖH, ...) in Form eines Berichts zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat alle erhobenen Daten und die Entscheidungsfindung ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§4 (Verwendungsprofil)

Abs 1: Allein der Terminus, aber auch der Inhalt dieses Paragraphen zeigt die vorrangige Orientierung am Arbeitsmarkt und an der Wirtschaft sowie die Unterordnung unter die damit verbundenen Zwänge.

Anstatt eines Verwendungsprofils schlagen wir die Festschreibung von Bildungszielen vor, die sich einerseits an den leitenden Grundsätzen und den Zielen dieses Gesetzes zu orientieren hat (vgl. allgemeine Vorbemerkungen), andererseits aber auch an den Anforderungen, die von der Gesellschaft an die AbsolventInnen gestellt werden.

Die Ablehnung des Terminus Verwendungsprofil gilt auch für alle nachfolgenden Bestimmungen, er sollte auch dort durch den Terminus Bildungsziel ersetzt werden.

Abs. 2: Auch hier zeigt sich das große Gewicht, das der Wirtschaft in bildungspolitischen Fragen beigemessen wird. Dabei sollte es bei der Erarbeitung der Bildungsziele in erster Linie um eigene Impulse der Universität und erst in zweiter Linie um die Reaktion auf Wünsche der Umwelt (Arbeitsmarkt, Wirtschaft, ...) gehen. Reaktion bedeutet Stillstand der Innovation, da die Umsetzung der gerade anliegenden Wünsche zeitlich immer stark zurückhinkt, Visionen würden verdrängt.

Es sollte der Studienkommission überlassen bleiben, welche Informationen sie vor Erstellung eines Studienplanes einholt.

§5 (Erlassung des Studienplanes bei Einrichtung an einer Universität)

Abs. 2: Auch hier ist die Österreichische HochschülerInnenschaft als Vertretung der Studierenden in das Begutachtungsverfahren einzubinden.

Abs. 3: Im Sinne einer effizienten Studienplanerstellung und einer verstärkten Autonomie der Studienkommission scheint es unangebracht, die Frist für die Begutachtung im Bundesministerium auf drei Monate auszudehnen. Diese Frist hätte auch den Nachteil, daß am Ende des Sommersemesters beschlossene Studienpläne nicht jedenfalls im Wintersemester in Kraft treten könnten, es also zu unverhältnismäßigen Verzögerungen kommen könnte (Bsp. Beschluß in der StuKo Ende Juni – 1 monatige Frist zur Übermittlung ans Bundesministerium – 3-monatige Untersagungsfrist – Ende Oktober – Studienplan tritt erst im Sommersemester in Kraft). Die bisherige Regelung – zwei Monate – sollte beibehalten werden.

§6 (Erlassung des Studienplanes bei Einrichtung an mehreren Universitäten)

Diese Bestimmung könnte in besonderen Fällen zu Problemen führen, da die Gesamtstudienkommission Kernfächer für verschiedene Verwendungsprofile (Bildungsziele) festlegen müßte, die sich aber in großen Teilen auch widersprechen könnten. Der Verfahrensablauf sollte auf dieses Problem hin untersucht werden.

Weiters ist offen, wie sich der Studienplan zu Änderungen der Kernfächer zu verhalten hat. Es könnte der Fall auftreten, daß, sollten die Kernfächer geändert werden, notwendige andere Studienplanänderungen aufgeschoben werden, um nicht den ganzen Studienplan ändern zu müssen.

§7 (Untersagung des Studienplanes)

Unter **Punkt 2** wird in den Erläuterungen auch die inhaltliche Überprüfung des Studienplans anhand des Verwendungsprofils (Bildungsziele) zu den Verfahrensvorschriften gezählt. Dies läßt dem Bundesministerium aber übermäßig großen Spielraum für die Einmischung in Angelegenheiten der StuKo, von Autonomie kann hier wohl nicht gesprochen werden, diese Hintertür ist abzulehnen.

Punkt 3: Wir begrüßen die Hervorhebung der Untersagung wegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechts.

Punkt 4 und 5: Mit diesen Bestimmungen könnte das Bundesministerium jeden Studienplan untersagen, da es sich um reine Ermessensfragen handelt. Die Entscheidung in diesen Belangen sollte ausschließlich der Universität in ihrer Autonomie überlassen bleiben.

§8 (Inhalt des Studienplanes)

Abs. 1: Die in **Punkt 3** geforderte Festlegung der Arten der Lehrveranstaltungen in den Kern- und Schwerpunktfächern scheint uns zu determinierend. Es sollte sich um eine Kann-Bestimmung handeln. Nur für bestimmte Lehrveranstaltungen in den Kern- und Schwerpunktfächern sollte eine Determinierung vorgesehen werden müssen, wie es auch in den *Materialien zur Studienreform IV, Seite 109f.*, vorgeschlagen wird.

Punkt 4: Die Festlegung des Stundenausmaßes für die freien Wahlfächer sollte in Prozent der Gesamtstunden geschehen.

Wir fordern darüberhinaus eine Ausdehnung auf zumindest 25 % der Gesamtstunden.

Abs. 2: Dieser Absatz ist völlig inakzeptabel. Hauptgrund ist die fehlende Rechtssicherheit, auf die auf keinen Fall verzichtet werden kann. Darüberhinaus könnte es zu Studienverzögerungen führen, wenn zB vor Abschluß eines Studiums weitere Lehrveranstaltungen eingeführt würden, was sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers ist.

2. TEIL: STUDIERENDE

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Es ist zu gewährleisten, daß die derzeit Inskribierten auch nach Einführung dieses Gesetzes ohne Einschränkung ihres rechtlichen Status weiterstudieren können.

§9 (Zulassung zum Studium)

Durch mehrfache Angehörigkeit zu verschiedenen Universitäten könnte es zu einigen administrativen Problemen kommen, die an die Universitätsangehörigkeit gebunden sind (zB ZA-

Wahl).

In jedem Fall bedarf es eines vereinfachten Verfahrens für die zweite und jede weitere Universität, an der um Zulassung angesucht wird, ansonsten würde die Vereinfachung in der Verwaltung ad absurdum geführt.

§10 (Zulassungsverfahren)

Abs. 3: Der Ausdruck „Fremde“ hat eindeutig diskriminierende Wirkung, vorgeschlagen wird die Verwendung des Begriffs „Angehörige anderer Staaten/Staatenlose“.

Diese hier formulierte Kritik ist auch auf alle weiteren Bestimmungen, die den Ausdruck „Fremde“ verwenden, anzuwenden.

Abs. 4: Wir schlagen eine andere Festlegung der Fristen vor, die geeignet ist, der Verwaltung genügend Zeit und den AntragstellerInnen ausreichend Rechtssicherheit und Klarheit zu bieten. Die Frist zur Einbringung der Anträge endet vier Wochen vor Beginn der Zulassungsfrist, die Entscheidung ist von den zuständigen Stellen spätestens bis zu Beginn der Zulassungsfrist zu treffen.

§11 (Rechte der Studierenden)

Abs. 1: Die Einschränkung der Lernfreiheit auf die tatsächlichen Möglichkeiten stellt eine massive Einschränkung dar und ist damit absolut abzulehnen.

Die Aufzählung der Rechte der Studierenden stellt eindeutig einen Rückschritt gegenüber dem AHStG dar. So fehlt zB die Möglichkeit, zwischen Angehörigen des Lehrkörpers beim Besuch von Lehrveranstaltungen des gleichen Faches frei zu wählen. Weiters fehlt das Recht auf freien Besuch von Lehrveranstaltungen, ohne daß ein Studienabschluß angestrebt wird.

Es soll auch möglich sein, das gleiche Studium an verschiedenen Universitäten zu studieren.

Der Punkt 8, der vom AHStG abgeschrieben sein dürfte, ist wohl dem Studiendekan vorbehalten, die Studierenden haben aber das Recht, akademische Grade verliehen zu bekommen.

Abs. 2: Es ist nicht einsichtig, wieso Angehörige anderer Staaten/Staatenlose einen höheren Leistungsnachweis erbringen müssen als inländische Studierende. Dies stellt eine grobe Ungleichbehandlung dar, wir fordern die Streichung dieser Passage.

§12 (Ausweis für Studierende)

Wir begrüßen die Verlängerung der Gültigkeitsdauer auf ein Jahr. Für Studierende, die im Sommersemester ihr Studium beginnen, soll der StudentInnenausweis bis zum 31. März des darauffolgendes Jahres gültig sein, da ja auch die Verlängerung der Zulassung im Sommersemester geschieht.

Offen bleibt die Frage, ob jede Universität, an der man zugelassen ist, einen Ausweis für Studierende ausstellt (vgl auch Anm zu §9).

§13 (Hörerevidenz)

Wir begrüßen die Reduktion der erhobenen Daten.

Als problematisch sehen wir in Abs. 1 (12) und Abs 3 (7) die Angabe des Beendigungsgrundes des Studiums, da diese Daten unerheblich sind.

2. Abschnitt: Studierende von Diplom- und Doktoratsstudien

§14 (Zulassung zum Studium)

Abs. 1 (Z 2): Wir gehen davon aus, daß die allgemeine Universitätsreife die einzige Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studium sein soll, darüber hinausgehende, notwendige Kenntnisse sollen an der Universität im Rahmen des Studiums vermittelt werden. Ziel sollte sein, daß die Form der Vorbildung nicht die Wahl des Studiums determinieren sollte. Dies gilt insbesondere deshalb, da der Entwurf vorsieht, daß die besondere Universitätsreife vor der Zulassung nachzuweisen ist.

Abs. 2 (Z 3): Die Einführung einer erforderlichen Mindeststudienleistung lehnen wir entschieden ab, da diese den Weg zur stärkeren Verschulung und der Einführung eines de facto numerus clausus führt. Das gering erscheinende Ausmaß von einer Lehrveranstaltung bzw einer Prüfung könnte jederzeit erhöht werden. Unklar bleibt, wie die geforderte Leistung nach der erstmaligen Nichtverlängerung erbracht werden soll, oder dürfen Prüfungen auch ohne Zulassung abgelegt werden?

Z 4: Es sind keine Ausnahmen vorgesehen, was insbesondere Studierende mit Kind, behinderte Studierende und berufstätige Studierende ungerechtfertigt diskriminiert. Wir verweisen auf das AHStG §6 (5) b. Die Möglichkeit der Studienunterbrechung (Beurlaubung) ist nicht vorgesehen, was wir als Defizit empfinden.

Abs. 3: Die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelung wird von uns stark bezweifelt, es ist uns nicht klar, was damit für ein Ziel verfolgt werden sollte.

Abs. 4 (Z 4): Die Festlegung der ausreichenden Studienplätze ist kaum möglich, da bei einem freien Studienzugang diese erst am Ende der Zulassungsfrist bekannt sein könnten. Wir fordern deshalb die Streichung dieses nicht sinnvoll exekutierbaren Passus. Weiters handelt es sich um eine Diskriminierung von Studierenden anderer Staatsangehörigkeit/Staatenlose. In manchen Fällen könnte diese Bestimmung dazu führen, daß dieser Personengruppe sogar bei fortgeschrittenem Studium die Zulassung wegen zuwenigen Studienplätzen verweigert wird.

Abs 5: Im Sinne der Lernfreiheit sollte es auch möglich sein, an verschiedenen Universitäten für das gleiche Studium zugelassen zu werden.

§15 (Allgemeine Universitätsreife)

§16 (Besondere Universitätsreife)

Wir fordern die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung, da wir davon ausgehen, daß die allgemeine Universitätsreife alleinige Voraussetzung zur Zulassung sein soll. Die Art der Reifeprüfung darf nicht die Auswahl an möglichen Studien determinieren oder erschweren. Die „studienpezifischen Erfordernisse“ sind im Rahmen des gewählten Studiums zu vermitteln.

Völlig inpraktikabel erscheint diese Bestimmung auch, da die erforderlichen Voraussetzungen vor der Zulassung zu erbringen wären.

§17 (Zusätzliche Erfordernisse)

Ohne mögliche Fristverlängerung nach der Zulassung ist diese Bestimmung abzulehnen.

§18 (Studienplätze)

Wir stellen diese Bestimmung in Frage, da es in Österreich den freien Hochschulzugang gibt und die Anzahl beschränkter Studienplätze nicht zu ermitteln ist (vgl Anm zu §14 (4)).

Wir begrüßen jedenfalls die Möglichkeit einer bevorzugten Aufnahme von BewerberInnen aus Entwicklungsländern.

§19 (Information für Studienanfänger)

Wir begrüßen die Festschreibung von Studieninformation im vorliegenden Entwurf. In Anbetracht der Überforderung der Studiendekane schlagen wir die Zusammenarbeit mit der HochschülerInnenschaft vor, da diese auf diesem Gebiet langjährige Erfahrungen besitzt. Die Bereitstellung von Geldmittel für diese wichtige Tätigkeit wird von uns äußerst positiv beurteilt.

§20 (Verlängerung der Zulassung)

Die Einführung einer erforderlichen Mindeststudienleistung lehnen wir entschieden ab, da diese den Weg zur stärkeren Verschulung und der Einführung eines de facto numerus clausus führt. Das gering erscheinend Ausmaß von einer Lehrveranstaltung bzw einer Prüfung könnte jederzeit erhöht werden. Unklar bleibt, wie die geforderte Leistung nach der erstmaligen Nichtverlängerung erbracht werden soll, oder dürfen Prüfungen auch ohne Zulassung abgelegt werden?

§21 (Erlöschen der Zulassung)

Abs. 1: Diese Bestimmung ist kaum exekutierbar und geht vom Mißtrauensgrundsatz aus.

§22 (Abgangs- und Abschlußbescheinigung)

3. Abschnitt: Studierende von Universitätslehrgängen und Lehrveranstaltungen

§23 (Zulassung zum Studium)

§24 (Erlöschen der Zulassung)

3. TEIL: STUDIEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§25 (Einteilung der Studien)

Universitätslehrgänge dürfen nicht nur kostenpflichtig angeboten werden, wir vermissen auch Kurzstudien und Aufbaustudien.

§26 (Studien in einer Fremdsprache)

Abs. 1: Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache sollten unserer Ansicht nach nur fakultativ angeboten werden, da nicht verlangt werden kann, daß die Studierenden eine Vielzahl von Fremdsprachen beherrschen (Beispielsweise wäre eine Lehrveranstaltung in Portugiesisch eine unüberwindliche Hürde im Studium).

Abs. 3: Wir begrüßen die Möglichkeit, wissenschaftliche Arbeiten auch in einer Fremdsprache abfassen zu können.

§27 (Einteilung des Studienjahres)

Abs. 2: Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen in den Ferien darf nur für Wahlfächer möglich sein, aber auch hier muß die Feststellung des Bedarfs konkretisiert werden, zumindest von der Studienkommission. Die Bestimmung im Entwurf benachteiligt Studierende, die aus sozialen oder anderen Gründen in den Ferien arbeiten müssen.

§28 (Studiendauer)

Abs. 2: Wir begrüßen diese Bestimmung. Neben den Bedürfnissen berufstätiger Studierender sind aber auch die von Studierenden mit Kind zu berücksichtigen.

§29 (Einrechnung von Semestern)

Abs. 2: Wir halten diese Bestimmung für nicht durchführbar, weiters ist sie unvereinbar mit einer freien Studiengestaltung (Lernfreiheit), wir plädieren deshalb für die Beibehaltung der bisherigen Regelung im AHStG.

§30 (Anrechnung von Studien)

Abs. 1: Es sollte auch die Möglichkeit bestehen, sich einzelne Fächer und Prüfungen anrechnen zu lassen.

Abs. 4: Diese Bestimmung ist nicht zielführend, da im vorhinein niemals alle Lehrveranstaltungen

und Prüfungen bekannt sein können, die im Ausland sinnvoll absolviert werden können. Wir treten für eine pauschalierende, ausschließlich thematisch beschränkte Anrechnung ein.

2. Abschnitt: Studien an Universitäten

§31 (Diplomstudien)

Abs. 1: Die Orientierung an den von uns geforderten allgemeinen Zielen (vgl Anm zu §1) sollte hier festgeschrieben werden.

Abs. 2: Die Gliederung der Studien in Studienabschnitte und die Festlegung der Aufgaben der einzelnen Abschnitte soll der Studienkommission überlassen bleiben, da sie die Anforderungen des Studiums am besten kennt.

§32 (Diplomstudien als individuelle Studien)

Abs. 1: Es ist sicherzustellen, daß absolvierte Semester in die individuellen Studien eingerechnet werden können. Die Praxis sollte so sein, daß man zum ähnlichsten Studium zugelassen wird, dieses dann aber mit Zulassung zum individuellen Studium voll ein- und anrechenbar bleibt.

Abs. 2: Statt einem Verwendungsprofil sind die Bildungsziele zu definieren. Die Studiendauer sollte mindestens 8 Semester betragen, das minimale Stundenausmaß sollte 120 Stunden betragen.

§33 (Doktoratsstudien)

§34 (Universitätslehrgänge)

3. Abschnitt: Lehrgänge an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen

§35 (Verleihung des universitären Charakters)

§36 (Aufsicht)

4. TEIL: FÄCHER

§37 (Einteilung der Fächer)

§38 (Kernfächer)

§39 (Schwerpunktfächer)

Abs. 2: Die Möglichkeit von Schwerpunktfächern als Wahlfächer sollte zumindest 50 % des Stundenausmaßes betragen und auch im Gesetz festgeschrieben werden.

Aus einem Antritt zu einer Prüfung darf nicht ein Pflichtcharakter dieser Prüfung abgeleitet werden.

§40 (Freie Wahlfächer)

Das Stundenausmaß sollte in % des Gesamtstundenaußmaßes festgeschrieben werden, wir verlangen eine Erhöhung auf zumindest 25 %.

Es sollten auch ausländische Universitäten miteinbezogen werden.

Aus einem Antritt zu einer Prüfung darf nicht ein Pflichtcharakter dieser Prüfung abgeleitet werden.

Wir fordern die Beibehaltung der Möglichkeit des Fächertausches, der zumindest im 2. Studienabschnitt bis zu einem definierten Stundenausmaß (50 %) möglich sein sollte.

5. TEIL: LEHRVERANSTALTUNGEN

§41 (Arten der Lehrveranstaltungen)

§42 (Information über die Lehrveranstaltungen)

Wir begrüßen die festgeschriebene Informationspflicht der LehrveranstaltungsleiterInnen ausdrücklich. Unklar bleibt aber, wer die „interessierten“ Studierenden sind, eine Konkretisierung wäre aber wünschenswert (zB Aushang am Institut, Internet, Vorlesungsbeginn etc.).

§43 (Besondere Voraussetzungen)

Abs. 1: Zur Vermeidung einer zu starken Reglementierung des Studiums sollte maximal die Vorlage eines Zeugnisses einer Lehrveranstaltung möglich sein.

Abs. 2: Die Ankündigung hat rechtzeitig vor Beginn der Anmeldung zu erfolgen.

6. TEIL: FESTSTELLUNG DES STUDIENERFOLGES

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§44 (Arten der Festlegung des Studienerfolges)

Abs. 2: Wir begrüßen diese Bestimmung.

§45 (Beurteilungen)

Abs. 1: Die Reduktion der fünfteiligen Notenskala auf eine dreiteilige wird von der HochschülerInnenschaft an der Universität für Bodenkultur als wichtiger Fortschritt gesehen. Wir begrüßen die Begründungspflicht der negativen Beurteilungen. Wir fordern die Berufungsmöglichkeit auch gegen Beurteilungen (vgl Anm zu §62 (3)).

Abs. 2: Besteht die Beurteilung einer Lehrveranstaltung aus der Summe verschiedener Lehrveranstaltungsteile (Ringvorlesung uä), so sollte die Beurteilung aller Teile dem Studierenden bekanntgegeben werden müssen (Prüfungsprotokoll soll eingesehen werden dürfen.)

§46 (Wiederholungen)

Abs. 1: Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit der kommissionellen Prüfung bei der zweiten Wiederholung.

Diese Regelung benachteiligt allerdings Studien, die vor allem aus Lehrveranstaltungsprüfungen bestehen, wir fordern deshalb die Gleichstellung des Festlegung des Studienerfolgs einer Lehrveranstaltung mit Einzelprüfungen.

Diese Forderung gilt auch für alle folgenden Bestimmungen, die diese Unterscheidung zu Ungunsten der Lehrveranstaltungen treffen.

Abs. 4: Der Wegfall von Reprobationsfristen ist ein Schritt in Richtung selbstbestimmten Studierens und wird deshalb von uns begrüßt.

§47 (Ungültigerklärung)

§48 (Zeugnisse)

Abs. 2: Die Begründung der negativen Beurteilung soll auf dem Zeugnis dokumentiert werden.

Abs. 3: Wir begrüßen die Festsetzung einer Frist.

2.Abschnitt: Prüfungsarten

§49 (Arten der Prüfungen)

Die Möglichkeit der Festlegung der Abfolge von Prüfungen und Prüfungsteilen widerspricht der Zielsetzung eines selbstbestimmten Studiums und ist deshalb abzulehnen, sie führt nur zur Verschulung der Studien.

§50 (Feststellung des Studienerfolgs in Lehrveranstaltungen)

§51 (Ergänzungsprüfungen)

§52 (Abschlußprüfungen)

§53 (Diplomprüfungen)

Abs. 3: Diese Bestimmung ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

§54 (Rigorosen)

Abs. 2 sollte um in- und ausländische Personen mit gleichzuhaltender Qualifikation erweitert werden.

3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§55 (Prüfungszeiträume)

Abs. 2: Die Feststellung des Studienerfolgs in Vorlesungen soll auch zwingend am Anfang des Semesters vorgeschrieben werden.

Es ist nicht klar, was mit dem Satz „nach Maßgabe der Möglichkeiten bis längstens zwei Semester ...“ bezweckt werden soll, wir fordern deshalb die Streichung dieses Teils der Bestimmung.

§56 (Zulassung zu Prüfungen)

Abs. 3: Der zweite Satz ist zu streichen, diese Bestimmung soll für alle anwendbar sein, die triftige Gründe vorweisen können.

§57 (Antrag auf Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage)

Abs. 1: Vgl. Anmerkung zu §46 (1).

Abs. 2: Nur die alleinige Äußerung der Wünsche ist ziemlich belanglos, die Vorschläge der/des Studierenden sind auch nach Möglichkeit zu berücksichtigen, das soll in dieser Bestimmung auch festgeschrieben werden.

§58 (Zuteilung der Prüfer und Prüfungstage)

Abs. 1 und 2: Vgl. Anmerkung zu §46 (1).

Abs. 5: Bei einer Vertretung ist die Zustimmung der/des Studierenden erforderlich.

Abs. 6: Hier sollten Verhinderungsgründe geltend gemacht werden können, sollte einE StudierendEr nicht in der Lage sein, sich schriftlich abzumelden.

§59 (Prüfungssenate)

Abs. 4: Hier ist die Zustimmung der/des Studierenden erforderlich.

§60 (Durchführung der Prüfungen)

Abs. 1: Wir begrüßen die Formulierung „Kenntnisse und Fähigkeiten“. Die Festschreibung, daß auf den Inhalt der Lehrveranstaltung Rücksicht zu nehmen ist, dürfte zwar nur bei groben Vergehen exekutierbar sein, wir begrüßen trotzdem die Festschreibung in dieser Form.

Abs. 4: Die stichwortartigen Antworten sollen in jedem Falle im Prüfungsprotokoll vermerkt werden, das schafft Transparenz bei Beschwerden und verlangt eine nachvollziehbarere Beurteilung.

§61 (Anerkennung von Prüfungen)

Abs. 1 (Z 3): Diese Bestimmung soll auch für Schwerpunktfächer und freie Wahlfächer gelten.

Abs. 2: Wir begrüßen die Möglichkeit, auch Prüfungen von anderen postsekundären Bildungseinrichtungen anzuerkennen, dies ist ein positiver Schritt in Richtung Durchlässigkeit der Bildungseinrichtungen.

Abs. 5: Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit soll auch während des Auslandsaufenthaltes, der Antrag auf Anerkennung nach dem Auslandsaufenthalt auch ohne Feststellungsbescheid eingebracht werden können.

§62 (Rechtsschutz bei Prüfungen)

Abs. 1: Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine dringend erforderliche Maßnahme, deren Wichtigkeit wir hier unterstreichen möchten.

Abs. 3: Noch immer vermissen wir den vollständigen Rechtsschutz bei Prüfungen, wie er in anderen Ländern üblich ist. Die vorgelegte Bestimmung stellt aber zweifellos einen Fortschritt in die richtige Richtung dar.

Abs. 6: Diese Bestimmung wird von uns ausdrücklich begrüßt.

4. Abschnitt: Wissenschaftliche Arbeiten

§63 (Diplomarbeiten)

Abs. 1: Die Möglichkeit der gemeinsamen Bearbeitung eines Themas ist eine alte Forderung der HochschülerInnenschaft. Diese wird daher begrüßt. Sie entspricht auch den Anforderungen der Gegenwart: Teamarbeit.

Abs. 3: Diese Bestimmung entspricht einer in der Gegenwart oft angewandten Praxis. Die tatsächlichen BetreuerInnen sollen nicht nur im Hintergrund agieren, sondern auch das erhalten, was ihnen zusteht: einen offiziellen Status.

Abs. 5: Diese Bestimmung widerspricht dem Ziel dieses Gesetzes, nämlich der Studienzeitverkürzung. Sechs Monate sind unzumutbar; wurde eine Diplomarbeit ordentlich betreut, so kann die Begutachtung nicht so lange dauern. Wir fordern die Begutachtung in zwei Monaten.

Abs. 6: Wir begrüßen diese Bestimmung.

§64 (Dissertationen)

Abs. 3: Vgl Kommentar zum §63 (5).

Abs. 4: Der Fristenlauf kann zu einer Verzögerung von mehr als einem Jahr führen, die nicht von der/dem Studierenden verursacht wurde. Das ist unzumutbar. Wir fordern die Kürzung der Fristen.

§65 (Einsicht in die Beurteilungsunterlagen)

§66 (Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten)

§67 (Ablieferungspflicht)

Abs. 2: Wir sprechen uns eindeutig gegen die Möglichkeit der Sperre von wissenschaftlichen Arbeiten für die Öffentlichkeit aus. Dahinter stehen rein wirtschaftliche Interessen. Unserer Meinung nach soll der Zugang zum Wissen frei sein. Weiters kommt es zu einem unzumutbaren Druck seitens der Wirtschaft auf Studierende, wenn die Möglichkeit der Sperrung besteht. Hier muß die Universität auf ihre Unabhängigkeit Wert legen und die Wirtschaft andere Formen der Zusammenarbeit mit den Universitäten finden. Der Einfluß der Wirtschaft nimmt mit dieser Bestimmung zu. Wir fordern die Streichung dieses Absatzes.

7. TEIL: AKADEMISCHE GRADE

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§68 (Verleihung akademischer Grade)

§69 (Führung akademischer Grade)

§70 (Verlust inländischer akademischer Grade)

§71 (Strafbestimmungen)

2. Abschnitt: Diplomgrade und Doktorgrade

§72 (Diplomgrade)

Abs. 1: Wir sprechen uns für eine Vereinfachung der Titel aus: Magistra/Magister und Diplom-IngenieurIn sollten genügen. Eine weitere Möglichkeit läge in der Verwendung des Studiums als Teil des Titels: Diplom-Politologin/Diplom-Politologe etc.

Abs. 2: Die AbsolventInnen sollten den Titel erhalten, der an der Universität ihres Schwerpunktes verliehen wird. Jedenfalls abzulehnen ist ein „Schmalspur-Magister“. Vgl. auch Anmerkung zu §32.

§73 (Doktorgrade)

3. Abschnitt: Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse

§74 (Nostrifizierung)

§75 (Antrag)

§76 (Ermittlungsverfahren)

Abs. 2: Die Setzung einer Frist ist für uns nicht begründet, bietet aber jedenfalls die Möglichkeit von Willkürakten. Dieser Teil der Bestimmung ist deshalb zu streichen.

§77 (Nostrifizierungsbescheid)

§78 (Feststellung der Nostrifizierung)**§79 (Widerruf der Nostrifizierung)****8. TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§80 (Inkrafttreten)****§81 (Außerkräfttreten)****§82 (Übergangsbestimmungen)**

Abs. 4: Mit dieser Bestimmung wird bewirkt, daß auch kleinere Änderungen zu einer kompletten Studienplanänderung führen würden, notwendige Reformen würden somit aufgeschoben, bis die Bestimmung des Abs. 5 in Kraft treten würde.

Abs. 6, Abs. 7, Abs. 8: Die vorgeschlagene Regelung läßt jeden Anspruch auf Studien- und Rechtssicherheit vermissen. Sowohl der vorgeschlagene Zeitpunkt als auch die einzelnen Bestimmungen sind nicht geeignet, das Gesetz ohne Komplikationen für die Universitätsverwaltung und die Studierenden überzuführen. Wir fordern deshalb das Recht, nach den zum Zeitpunkt der Immatrikulation gültigen Bestimmungen zumindest für die Zeit der Mindeststudiendauer fertig studieren zu können. Die Möglichkeit, sich den neuen Bestimmungen zu unterwerfen, muß aber auch gewährleistet sein. Wir verlangen also eine Präzisierung der Übergangsbestimmungen, die geeignet sind, die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

§83 (Universitätsbericht)

ANHANG

Es ist nicht nachvollziehbar, wie die einzelnen Höchststundenzahlen ermittelt wurden. Die unterschiedlichen Stundenanzahlen lassen auf eine unterschiedliche Gewichtung schließen, die wirtschaftlich interessantesten Studien werden dabei am höchsten eingestuft. Wir treten für die gleiche Behandlung von ingenieurwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen, theologischen sowie Lehramtsstudien ein.

Deshalb fordern wir die Angleichung der einzelnen Studienrichtungen – auf die Semesterbelastung bezogen. 8 Semester: max. 120 h, 10 Semester: max. 150 h etc.

Für Studien, die eine höhere Stundenanzahl benötigen, müßte eine höhere Mindestsemesterzahl vorgesehen werden. Das hätte den Vorteil, daß damit auch die Anspruchsdauer für StipendienbezieherInnen verlängert werden würde.

Die Verkürzung der kulturwissenschaftlichen Studien auf 6 Semester halten wir für untragbar. Diese Verkürzung kommt einer Abschaffung gleich, da die internationale Anerkennung nicht mehr gewährleistet sein würde.

MitarbeiterInnen: Irmi Salzer, Simone König, Tanja Loziczky, Marion Schönfeldinger, Andrea Heistingner, Martina Chang, Philipp Rode, Norbert Illming, Nina Dankmaier, Christof Amann